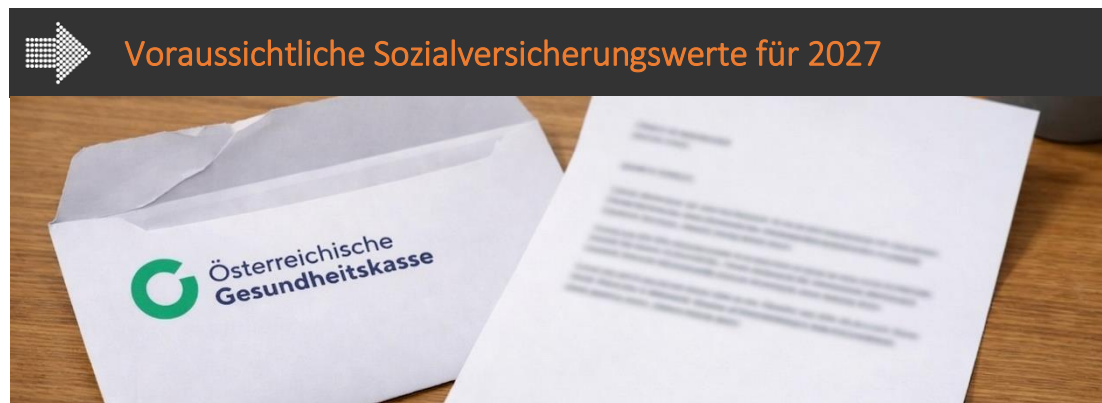


NEWS

/2016



Nicht nur Lohnsoftwareanbieter, sondern auch viele Unternehmen benötigen insbesondere für ihre Personalkostenplanung eine zeitgerechte Information über die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte. Wie gewohnt finden Sie daher nachfolgend bereits die voraussichtlichen Werte für 2027.

Beachte: Gemäß § 824 Abs. 2a ASVG bleibt die Geringfügigkeitsgrenze auch für 2027 „eingefroren“ (ebenso wie der davon abgeleitete Grenzwert für die pauschale Dienstgeberabgabe). Die anderen Werte erhöhen sich entsprechend der Aufwertungszahl 1,046. Die tägliche Höchstbeitragsgrundlage wird für 2027 außertourlich zusätzlich um € 5,00 angehoben (§ 108 Abs. 3 ASVG).

Demnach werden für das Kalenderjahr 2027 voraussichtlich die folgenden Sozialversicherungswerte gelten:

Geringfügigkeitsgrenze monatlich: € 551,10 (gegenüber 2026 unverändert)

Grenzwert für die pauschale Dienstgeberabgabe: € 826,65 (gegenüber 2026 unverändert)

Höchstbeitragsgrundlage:

- monatlich: € 7.410,00
- täglich: € 247,00
- Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: € 14.820,00

- Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: € 8.645,00

Grenzbeträge für Arbeitslosenversicherung-Niedrigentgelt:

	Beginn des Dienstverhältnisses	
	<u>vor</u> dem 01.01.2027	<u>ab</u> dem 01.01.2027
• bis € 2.327,00:	0,50 %	1,00 %
• über € 2.327,00 bis € 2.539,00:	1,50 %	2,00 %
• über € 2.539,00 bis € 2.751,00:	2,50 %	2,95 % (normal)
• über € 2.751,00:	2,95 % (normal)	2,95 % (normal)

Anmerkung: Für Lehrlinge gelten in der Stufe bis € 2.327,00 die vorstehenden Prozentsätze, in den höheren Stufen gilt der Standardbeitragssatz von 1,15 %.

E-Card Service-Entgelt: € 28,10 (Stichtag 15.11.2027)

Die endgültige Bestätigung durch die Österreichische Gesundheitskasse und die Kundmachung im Bundesgesetzblatt bleiben aber noch abzuwarten.

Bildungskarenz mit Weiterbildungszuschuss: So erfolgt die Abrechnung



Seit Juni 2026 können beim Arbeitsmarktservice Weiterbildungsbeihilfen (für Bildungskarenzen) sowie Weiterbildungsteilzeitbeihilfen (für Bildungsteilzeiten) beantragt werden. Bei **Bildungskarenzen** von Arbeitnehmer/innen, deren laufendes Bruttomonatsentgelt mindestens 50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2026: € 3.465,00) beträgt, muss sich der/die Arbeitgeber/in im Voraus verpflichten, einen Zuschuss zur Weiterbildungsbeihilfe des AMS in Höhe von 15 % derselben direkt an den/die karenzierte/n Arbeitnehmer/in zu leisten (für Bildungsteilzeiten gilt dies nicht). Der vom AMS bezahlte Beihilfenbetrag reduziert sich entsprechend.

Während diese Neuerungen bereits seit einiger Zeit bekannt sind, steht nun im Wesentlichen auch die **abgabenrechtliche Behandlung des Weiterbildungszuschusses** fest:

- Der Weiterbildungszuschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 Z. 5 lit. f EStG lohnsteuerfrei und darf die Geringfügigkeitsgrenze (2026: € 551,10) nicht überschreiten. Auf das Jahressechstel (inkl. Kontrollsechstel) wirkt der Zuschuss neutral (keine Erhöhung und keine Anrechnung).
- In der Sozialversicherung ist der Weiterbildungszuschuss aus Sicht der Lohn- und Gehaltsverrechnung beitragsfrei, da das AMS die SV-Beiträge übernimmt.
- Auch im Bereich der betrieblichen Vorsorge (Abfertigung Neu) ist von Beitragsfreiheit auszugehen.
- Für den Dienstgeberbeitrag zum FLAF (DB), den Dienstgeberzuschlag (DZ) und die Kommunalsteuer besteht hingegen Abgabepflicht, da eine gesetzliche Befreiungsregelung fehlt.

- Aus praktischer Sicht ist der Weiterbildungszuschuss am Lohnkonto und am Lohnzettel L16 im Feld „Sonstige steuerfreie Bezüge“ zu erfassen. Zwar wurde die Lohnkontenverordnung bislang (noch) nicht entsprechend angepasst und sieht eine solche Erfassung derzeit nicht ausdrücklich vor; aufgrund der DB-, DZ- und Kommunalsteuerpflicht ist eine Erfassung am Lohnkonto jedoch faktisch erforderlich und wohl auch am L16 geboten.

Daraus ergibt sich folgender „Lohnartenkasten“:

Weiterbildungszuschuss zur Bildungskarenz	
Lohnsteuer	frei
Sozialversicherung	frei
AK-Umlage und Wohnbauförderungsbeitrag	frei
Betriebliche Vorsorge	frei
DB, DZ, Kommunalsteuer	pflichtig
Jahressechstel	neutral (weder erhöhend noch ausschöpfend)
Erfassung am Lohnkonto und L16	rechtlich (derzeit) nicht vorgesehen, aber aufgrund der DB-, DZ-, KommSt-Pflicht de facto erforderlich